



Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS; SR 817.044.1)

Erläuterungen

Einleitung

Die Aufrechterhaltung des Bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)¹ setzt voraus, dass beide Vertragsparteien materiell gleichwertige Bestimmungen haben. Dies gilt auch für Anhang 1/Kapitel 3 „Spielzeug“. Die Schweiz plant die Anpassung des schweizerischen Spielzeugrechts an die Richtlinie 2009/48/EG² (Spielzeug-Richtlinie). Deshalb muss die vorliegende Verordnung einer Totalrevision unterzogen werden.

Die revidierte Spielzeugverordnung beinhaltet v.a. folgende Neuerungen:

- Sie ist viel umfangreicher hinsichtlich der Bestimmungen und der Regelungsdichte.
- Sie enthält neue Sicherheitsanforderungen, insbesondere im chemischen Bereich.
- Die Herstellerin, Bevollmächtigte, Importeurin und Händlerin haben genau festgelegte Verpflichtungen.
- Die Rückverfolgbarkeit von Spielzeug wird explizit geregelt.
- Neu muss der Namen und die Adresse der Herstellerin und der Importeurin auf dem Spielzeug angegeben werden.
- Sie enthält z.T. Warnhinweise, deren genauer Wortlaut verwendet werden muss.
- Sie sieht vor, dass Spielzeug neu auch in der Schweiz die CE-Kennzeichnung tragen müssen.

Im 2. Abschnitt werden die Sicherheitsanforderungen an Spielzeug geregelt. In diesem Abschnitt finden sich ebenfalls die Verpflichtungen der Herstellerin, Bevollmächtigten, Importeurin und Händlerin, die im Kapitel II (Verpflichtungen der Wirtschaftakteure) der Spielzeug-Richtlinie festgelegt sind.

Aufgrund verschiedener Vorfälle (z.B. „The Mattel-Case“) in der Vergangenheit und unklarer Zuständigkeiten (Abschieben der Verantwortung) im Spielzeughandel werden neu der Herstellerin, Bevollmächtigten, Importeurin und Händlerin konkrete Verpflichtungen zugewiesen. Die Verpflichtungen sind für die Herstellerin am umfangreichsten, weniger umfangreich für die Importeurin und noch weniger umfangreich für die Händlerin.

Die Kommission hat zur Spielzeug-Richtlinie ein umfassendes Dokument mit Erläuterungen (Erläuternde Leitlinien) publiziert. Dieses Dokument ist im Internet über folgende Adresse abrufbar:
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/guidance/index_en.htm.

Unter „TSD Explanatory Guidance Document“ kann die deutsche, französische, italienische und englische aktuelle Fassung des erwähnten Dokuments abgerufen werden.

¹ SR 0.946.526.81

² Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug; ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 Absatz 1

Der Geltungsbereich entspricht materiell demjenigen des geltenden Rechts, er wurde lediglich präzisiert bzw. umformuliert. Die Verordnung gilt für Spielzeug gemäss der Definition in Artikel 43 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV³). Die Definition von Spielzeug ist materiell identisch mit der europäischen.

Artikel 1 Absatz 2/Anhang 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Anhang 1 finden sich Gegenstände, für die die Spielzeugverordnung nicht gilt.

Anhang 1 Ziffer I enthält Produkte, die nicht als Spielzeug gelten; ist identisch mit Anhang I der Spielzeug-Richtlinie.

Anhang 1 Ziffer II beinhaltet Spielzeuge, auf die diese Verordnung nicht anwendbar ist; ist identisch mit Artikel 2 Absatz 2 der Spielzeug-Richtlinie.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b hält fest, dass die Verordnung auf gebrauchtes Spielzeug nicht anwendbar ist. Der Wortlaut entspricht Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b des Produktesicherheitsgesetzes vom 12. Juni 2009 (PrSG⁴)

Artikel 2

Dieser Artikel regelt, unter welchen Umständen die Importeurin oder Händlerin als Herstellerin gilt.

Es kann der Fall eintreten, dass eine Importeurin oder Händlerin Spielzeug von einer Herstellerin oder anderen Importeurin einkaufen und dieses abändert, z.B. bezüglich Farbe(n), Design oder Konstruktion. Diese Änderungen können sicherheitsrelevant sein. Deshalb erhält die Importeurin und Händlerin unter diesen Umständen den Status einer Herstellerin und hat die daraus resultierenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Artikel 3/Anhang 2

Absatz 1: Die Sicherheitsanforderungen an Spielzeug werden ergänzt und aktualisiert. Sie bestehen aus den allgemeinen (gemäss Art. 43 Abs. 2 – 4 des Änderungsentwurfs LGV) und den besonderen Sicherheitsanforderungen (gemäss Anhang 2).

Absatz 2 behandelt die Zeitdauer, während der Spielzeuge die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen. Er legt fest, dass sie während ihrer vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer sicher sein müssen. Anders ausgedrückt, ist es nicht ausreichend, dass ein Spielzeug sicher ist, wenn es in Verkehr gebracht oder an den Verbraucher verkauft wird, sondern die Sicherheitsanforderungen müssen während seiner gesamten vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllt werden.

Absatz 3 und 4 legt die Verpflichtungen der Herstellerin, Importeurin und Händlerin im Zusammenhang mit den Sicherheitsanforderungen an Spielzeug fest.

Absatz 5 sieht eine Ausnahmeregelung für Spielzeuge vor, die auf Handelsmessen und Ausstellungen gezeigt werden (es handelt sich in der Regel um Muster aus Probefabrikationen). Sie müssen nicht zwingend den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Diesen Spielzeugen muss ein deutliches Schild beigefügt werden, aus dem ersichtlich ist, dass sie den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen und dass sie erst dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie mit den Anforderungen in Einklang gebracht wurden. Dieses Schild kann die Form eines Textes auf einem Etikett haben oder ein Hinweis neben dem Spielzeug sein.

³ SR 817.02

⁴ SR 930.11

Artikel 4/Anhang 3

Die Verordnung legt allgemeine Warnhinweise, die für alle Spielzeuge gelten (z.B. die Angabe des Mindest- oder Höchstalters der Benutzerinnen und Benutzer [Absatz 1]) und besondere Warnhinweise fest. Für bestimmte Spielzeugkategorien sind neue und verbindliche Wortlaute vorgeschrieben (Absatz 2). Die Warnhinweise müssen mit dem Wort „ACHTUNG“ beginnen (Absatz 3).

Absatz 4 legt die Regeln für die Kennzeichnung der Warnhinweise fest. Erstens müssen die Warnhinweise inhaltlich richtig, deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und dauerhaft angebracht werden. Zweitens verlangt diese Vorschrift, dass Warnhinweise auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen sind. „Fest angebrachte Etiketten“ sind beispielsweise die angenähten Etiketten an Teddybären sowie Anhänger oder Aufkleber. Darüber hinaus sollen die Warnhinweise, wenn erforderlich, auch in der dem Spielzeug beigefügten Gebrauchsanweisung erscheinen.

Absatz 5: Wenn kleine Spielzeuge ohne Verpackung verkauft werden, müssen die Warnhinweise direkt am Spielzeug angebracht werden. Diese Anbringung des Warnhinweises am Spielzeug kann in Form einer Warnmarkierung auf dem Spielzeug oder eines am Spielzeug befestigten Etiketts erfolgen. So ist es z.B. nicht ausreichend, die Warnhinweise nur an einer Präsentationsverpackung an einer Verkaufstheke anzubringen.

Absatz 6 soll den Missbrauch von Warnhinweisen zur Umgehung der Sicherheitsanforderungen verhindern. Dieser Missbrauch erfolgte in der Vergangenheit insbesondere in Form von Warnhinweisen, die besagten, dass das betreffende Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet ist; insoweit wurden diese Warnhinweise als Möglichkeit missbraucht, sich der Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf kleine Teile bei Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten zu entziehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist jedoch allgemein und untersagt die Verwendung aller in Anhang 4 Teil B aufgeführten spezifischen Warnhinweise, wenn diese der vorgesehenen Nutzung des Spielzeugs zuwiderlaufen. Die vorgesehene Verwendung des Spielzeugs ist durch seine Funktion, seine Abmessungen und seine Eigenschaften bestimmt.

Absatz 7 sieht spezifische Regeln für die Kennzeichnung bestimmter für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs massgeblichen Warnhinweise vor, um sicherzustellen, dass diese Warnhinweise für die Konsumentinnen und Konsumenten deutlich sichtbar sind, bevor er das Spielzeug kauft. Diese Warnhinweise müssen auf der Verpackung erscheinen oder in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch für Fernkauf; entsprechend müssen diese Warnhinweise vor dem Kauf auf der Website sichtbar sein.

Absatz 8: Es ist ausreichend, wenn Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise nur in den Amtssprachen des Verkaufsortes abgefasst sind. Dies entspricht Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51).

Absatz 9-10: die Pflicht zur Angabe von Warnhinweisen und Gebrauchsanweisungen obliegt der Herstellerin. Die Importeurin und Händlerin müssen überprüfen, ob die Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen in den vorgeschriebenen Amtssprachen vorhanden sind.

Artikel 5

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Spielzeuge neu auch in der Schweiz die CE-Kennzeichnung nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁵ zwingend tragen müssen. Artikel 5 übernimmt die allgemeinen Grundsätze zur CE-Kennzeichnung nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die spielzeugspezifischen Regelungen nach Artikel 16 und 17 der Spielzeug-Richtlinie.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates; ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Dieses Konformitätskennzeichen muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs von der Herstellerin angebracht werden (Absatz 2).

Schon seit mehreren Jahren tragen mehr als 95 Prozent der Spielzeuge auf dem schweizerischen Markt die CE-Kennzeichnung, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorgabe besteht. Dies, weil der schweizerische Spielzeugmarkt nur ein kleiner Teilmarkt des europäischen ist und die (fernöstlichen) Herstellerinnen keine Extra-Verpackung, ohne CE-Zeichen, für die Schweiz herstellen.

Schweizerische Herstellerinnen, Importeurinnen, Händlerinnen und weitere interessierte Kreise werden nun gebeten Stellung zu nehmen, ob die vorgesehene zwingende Angabe des CE-Zeichens resp. die Überprüfung dessen Vorhandenseins, evt. zu Problemen führt.

Artikel 6

Absatz 1: Das Spielzeug muss mit einer Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder einem anderen Element versehen sein, das seine Identifizierung (insbesondere zur Rückverfolgbarkeit) ermöglicht.

Die Kennnummer soll in der Regel am Spielzeug angebracht sein. In Ausnahmefällen kann sie jedoch vom Spielzeug getrennt sein, wenn die Einhaltung dieser Regel nicht möglich ist. Dies ist gerechtfertigt, wenn eine Anbringung am Spielzeug unter vertretbaren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich wäre. In solchen Fällen muss die Kennnummer an der Verpackung (wenn vorhanden) angebracht oder in den beigefügten Unterlagen vermerkt sein. Die Kennnummer des Spielzeugs darf weder weggelassen noch aus rein ästhetischen Gründen auf der Verpackung angebracht oder in den beigefügten Unterlagen abgedruckt werden.

Aus dieser Bestimmung folgt, dass sich die Kennnummer, sofern das Spielzeug über keine Verpackung verfügt und ihm keine Unterlagen beigefügt sind, am Spielzeug selbst befinden muss.

Es ist der Herstellerin überlassen, welches Element sie für die Kennnummer des Spielzeugs verwenden möchten, sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Diese Kennnummer ist ein eindeutiger Code für das Spielzeug, der mit dem in der Konformitätserklärung verwendeten Code übereinstimmen muss.

Absatz 2-4: Die Pflicht zur Angabe des Identifikationskennzeichens obliegt der Herstellerin. Die Importeurin und Händlerin müssen überprüfen, ob das Identifikationskennzeichen vorhanden ist.

Artikel 7

Absatz 1 und 2: Die Herstellerin und Importeurin geben ihren Namen und ihre Adresse entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an.

In der Adresse muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der die Herstellerin kontaktiert werden kann. Sie ist verpflichtet, diese Kontaktstelle auf dem Spielzeug anzugeben. Dies ist nicht notwendigerweise die Adresse, an der die Herstellerin tatsächlich ihren Sitz hat. Kein Teil dieser Bestimmungen hindert den Hersteller, weitere Anschriften anzugeben, sofern deutlich angegeben wird, welches die zentrale Kontaktstelle ist. Selbst wenn ein Hersteller beispielsweise eine Liste mit zehn Länder-Kontaktstellen abdruckt, muss er die zentrale Kontaktstelle kennzeichnen.

Eine Website enthält in der Regel zusätzliche Informationen zum Spielzeug, ist aber als Adresse nicht ausreichend. Die Adresse besteht aus Strasse und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort.

Die Formulierung „wenn dies nicht möglich ist“, ist in Bezug auf Situationen zu verstehen, in denen die Grösse, Form, Beschaffenheit oder andere wesentliche Merkmale des Spielzeugs die Angabe des Namens und der Adresse auf dem Spielzeug selbst schwer lesbar oder technisch schwierig machen würden.

Absatz 3 und 4: Es haben zu überprüfen:

- die Importeurin, das Vorhandensein von Name und Adresse der Herstellerin,
- die Händlerin, das Vorhandensein von Name und Adresse der Herstellerin und Importeurin.

Artikel 8/Anhang 4

Die Vermutung der Konformität ergibt sich durch die Einhaltung der technischen (harmonisierten) Normen, die in Anhang 4 aufgelistet sind. Wenn Spielzeuge diesen Normen entsprechen, können die Vollzugsbehörden und die Herstellerin, Bevollmächtigte, Importeurin und Händlerin davon ausgehen, dass das Spielzeug die allgemeinen und besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Artikel 9

Artikel 9 sieht ausdrücklich neu die Verpflichtung für die Herstellerin vor, eine Sicherheitsbewertung zum Zwecke der Konformitätsbewertung durchzuführen. Die Sicherheitsbewertung besteht aus einer Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie aus einer Bewertung der möglichen Exposition der Benutzerinnen und Benutzer (Dauer und Häufigkeit von Hautkontakt, Einnahme/Verschlucken von Teilen, Inhalation von aus Spielzeugen austretenden gasförmigen Stoffen) gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung erfolgt in der Regel bevor das Spielzeug der Konformitätsbewertung unterzogen wird; sie kann auch später abgeschlossen werden, ist aber in jedem Fall durchzuführen, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird. In diesem Rahmen kann die Herstellerin die Wahrscheinlichkeit bewerten, dass in dem Spielzeug Stoffe vorhanden sind, die verboten sind oder Einschränkungen unterliegen. Infolgedessen gilt die Prüfpflicht für die Stoffe, bei denen vermutet werden kann, dass sie in dem betreffenden Spielzeug vorhanden sind. Wenn aus der Bewertung hervorgeht, dass kein Risiko z.B. in Bezug auf verbotene Duftstoffe besteht, braucht die Herstellerin keine Prüfung auf Duftstoffe durchzuführen. Wenn keine elektrische Gefahr besteht, braucht die Herstellerin die entsprechende Prüfung nicht vorzunehmen. Gleiches gilt für CMR-Stoffe.

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 i.V.m. Anhang 5 muss die Sicherheitsbewertung zusammen mit den technischen Unterlagen aufbewahrt und daher während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Spielzeugs für die Vollzugsbehörden verfügbar sein.

Artikel 10/Anhang 5

Absatz 1: Die technischen Unterlagen müssen alle sachdienlichen Angaben über die Prüfmittel und –methoden enthalten, mit denen die Herstellerin sicherstellt, dass die Spielzeuge die allgemeinen und besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Sie müssen insbesondere die in Anhang 5 der Verordnung aufgeführten Unterlagen umfassen (z.B. eine ausführliche Beschreibung des Spielzeugs). Die Herstellerin muss auf begründetes Verlangen der Vollzugsbehörde eine Übersetzung der massgeblichen Teile der technischen Unterlagen in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorlegen können.

Die EU hat einen weiteren Leitfaden zur Umsetzung dieses Artikels zu Handen der Herstellerin, Bevollmächtigten, Importeurin und Händlerin und den Vollzugsbehörden publiziert. Er ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/guidance-documents/technical_documentation_guidance_document_rev_1.0_en.pdf

Absatz 2, 4-6: Die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen obliegt der Herstellerin. Die Importeurin muss überprüfen, ob die Herstellerin ihre diesbezügliche Verpflichtung erfüllt hat.

Die Herstellerin muss die technischen Unterlagen während 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren (bei Serienanfertigung ab Fertigstellung des letzten Exemplars). Bezüglich der Importeurin wird festgelegt, dass diese die technischen Unterlagen während 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen auf Verlangen der Vollzugsbehörden vorlegen muss.

Absatz 3 legt die Übersetzungspflichten für die technischen Unterlagen fest. Auf begründetes Verlangen der Vollzugsbehörden sorgt die Herstellerin für eine Übersetzung der massgeblichen Teile der technischen Unterlagen in eine schweizerische Amtssprache oder in Englisch. Die Vollzugsbehörden können eine Frist für die Vorlage der Unterlagen setzen. Diese Frist ist in der Regel mit 30 Tagen anzusetzen. Die Festsetzung einer kürzeren Frist ist möglich, wenn dies wegen eines ernsten und unmittelbaren Risikos gerechtfertigt ist.

Artikel 11

Absatz 1: Die Herstellerin ist verpflichtet, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Durchführung muss erfolgen, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass nur konformes Spielzeug in den Verkehr gebracht wird.

Es sind verschiedene Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen:

- Bei Anwendung der technischen Normen nach Anhang 4 (EN 71, EN 62115) kommt das Verfahren der internen Fertigungskontrolle zur Anwendung;
- Gegebenenfalls muss die Herstellerin eine Baumusterprüfung nach Artikel 12 durchführen lassen (z.B. wenn keine technischen Normen nach Anhang 4 existieren).

Absatz 2: In folgenden Fällen muss das Spielzeug einer Baumusterprüfung in Verbindung mit dem Verfahren zur Konformitätsfeststellung (Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) unterzogen werden:

- wenn keine technischen Normen, die in Anhang 4 aufgelistet sind, existieren
- wenn diese Normen existieren, die Herstellerin sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat
- wenn diese Normen oder einige davon mit Einschränkungen veröffentlicht wurden, die für das betreffende Spielzeug gelten
- wenn die Herstellerin der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern. Dieser letzte Fall ist eine Neuerung, da im geltenden Recht diese Möglichkeit nicht bestand. Im Rahmen des neuen Rechts gilt für die Herstellerin diese Verpflichtung, wenn sie der Meinung ist, dass das Spielzeug eine Überprüfung durch Dritte benötigt.

Die Baumusterprüfung ist mit den in Artikel 12 angegebenen Verfahren durchzuführen.

Absatz 3: In allen anderen als in Absatz 2 genannten Fällen kann das Verfahren der internen Fertigungskontrolle angewendet werden (Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG⁶).

Artikel 12

Die Baumusterprüfung hat nach den Verfahren in Anhang II Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zu erfolgen.

Absatz 1 und 2: Bei der Beantragung der Baumusterprüfung wird das Verfahren nach Nummer 3 in Modul B des vorerwähnten Beschlusses angewandt. Die Baumusterprüfung selbst wird nach Nummer 2, 2. Gedankenstrich in Modul B durchgeführt.

Absatz 3: Die Konformitätsbewertungsstelle soll die Sicherheitsbewertung beurteilen, welche die Herstellerin gestützt auf Artikel 9 durchgeführt hat, und falls nötig, gemeinsam mit der Herstellerin beurteilen.

Absatz 4 legt die Sprachanforderungen für die technischen Unterlagen und den Schriftverkehr für die Belange der Baumusterprüfung fest. Diese Unterlagen und der Schriftwechsel müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst werden. Wenn diese Stelle eine andere Sprache akzeptiert, können die technischen Unterlagen auch in dieser Sprache verfasst werden.

Artikel 13

Absatz 1: Die Baumusterprüfungsbescheinigung hat nach den Verfahren in Anhang II Modul B Nummer 3 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zu erfolgen. Diese Bescheinigung muss einen Verweis auf diese Verordnung oder auf die Richtlinie 2009/48/EG enthalten (Buchstabe a).

Die Abmessungen (Buchstabe b) beziehen sich auf das gesamte Spielzeug und nicht etwa auf die einzelnen Teile eines Spielzeugs. Dadurch soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ein bestimmtes

⁶ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates; ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

Spielzeug innerhalb eines Sortiments gleichartiger, aber unterschiedlich grosser Spielzeuge zu unterscheiden. Bei Berücksichtigung der Abmessungen des Spielzeugs würde beispielsweise die Angabe „brauner Bär mit aufgestickten Details, 45 cm hoch“ ausreichen, um diese Ausführung in einem Sortiment (einer Familie) von Spielzeugen von einem 25 cm und einem 35 cm hohen Modell zu unterscheiden. Dabei sollte weder auf die Einzelteile von Bausätzen Bezug genommen werden noch sollten die allgemeinen Abmessungen des zusammengesetzten Spielzeugs aus einem Bausatz angegeben werden.

Darüber hinaus muss die Baumusterprüfbescheinigung eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht enthalten (Buchstabe c).

Absatz 2: Die Baumusterprüfung muss überprüft werden, wenn die Herstellerin dies für notwendig erachtet. Es liegt allein in der Verantwortung der Herstellerin, dafür zu sorgen, dass die Überprüfung durchgeführt wird.

Die Bestimmung nennt als Beispiele für die Situationen, in denen die Überprüfung der Baumusterprüfung erforderlich ist: Änderungen des Fertigungsverfahrens und Änderungen der Rohstoffe oder der Bestandteile. In jedem Fall muss die Baumusterprüfung alle 5 Jahre überprüft werden.

Absatz 3

verpflichtet eine Konformitätsbewertungsstelle, gegebenenfalls die von ihr erteilte Baumusterprüfbescheinigung zurückzuziehen. Die Bescheinigung wird zurückgezogen, wenn das Spielzeug die allgemeinen und besonderen Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 14/Anhang 6

Die Herstellerin ist verpflichtet, eine Konformitätserklärung abzufassen und diese als Teil der technischen Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufzubewahren. Die Konformitätserklärung besagt, dass ein Spielzeug die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 erfüllt.

Entscheidend ist, dass die Herstellerin mit der Ausstellung der Konformitätserklärung die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs übernimmt.

Artikel 15

Die Herstellerin ist verantwortlich dafür, dass auch bei Serienanfertigungen stets die geltenden Anforderungen eingehalten sind. Änderungen am Spielzeug und der technischen Normen machen u.U. eine Änderung der Konformitätserklärung nötig.

Artikel 16

Die Importeurin und die Händlerin sind dafür verantwortlich, dass durch Transport und Lagerung von Spielzeug dieses nicht negativ beeinflusst wird und die Sicherheitsanforderungen stets eingehalten bleiben.

Artikel 17

Die Herstellerin kann bestimmte Aufgaben an eine Bevollmächtigte übertragen. Der Umfang des Auftrags ist genau festzulegen. Die Bevollmächtigte darf jedoch keine Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen übernehmen. Auch die Erstellung der technischen Unterlagen kann die Herstellerin nicht an die Bevollmächtigte delegieren.

Hersteller, Importeure und Händler sind aufgerufen Stellung zu beziehen, ob die „Bevollmächtigte“ innerhalb der Schweiz überhaupt zum Tragen kommt.

Artikel 18

Die vorliegende Bestimmung regelt die Verpflichtung der Herstellerin, Importeurin und Händlerin, Massnahmen einzuleiten, falls sie Zweifel an der Konformität eines Spielzeugs haben. Falls die Zweifel bestätigt werden und das Spielzeug tatsächlich gefährlich ist, müssen die erwähnten Personen Korrekturmassnahmen ergreifen, die Vollzugsbehörden darüber informieren und ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Artikel 19

Diese Verpflichtung obliegt nur der Herstellerin. Sie muss unter bestimmten Bedingungen Stichproben von in Verkehr befindlichen Spielzeugen durchführen und Prüfungen vornehmen. Es handelt sich um Spielzeug, von dem ein bestimmtes Risiko ausgehen kann. Ausserdem muss die Herstellerin ein Verzeichnis der Beschwerden, nicht konformer Spielzeuge und Rückrufe führen. Zusätzlich muss die Herstellerin die Händlerin über ihre Überwachungstätigkeiten informieren.

Artikel 20

Diese Regelung dient der Identifikation der Herstellerin, Importeurin und Händlerin. D.h. diese Personen müssen der Vollzugsbehörde darüber Auskunft geben, an wen sie ein Spielzeug abgegeben (gilt für die Herstellerin und Importeurin) bzw. von wem sie ein Spielzeug geliefert bekommen hat (gilt für die Importeurin und Händlerin). Die vorliegende Regelung dient dazu, dass die Vollzugsbehörden ihre Aufgaben einfacher und wirksamer erfüllen können. In der Vergangenheit war es oft so, dass die Herstellerin, Importeurin und Händlerin von nicht konformem Spielzeug oft nicht ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Artikel 21

Betreffend die Konformitätsbewertungsstellen verweist die Verordnung auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV; SR 946.512). Dies entspricht dem geltenden Recht (Art. 8 VSS).

Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit der Herstellerin, Bevollmächtigte, Importeurin und Händlerin mit den Vollzugsbehörden. Sie müssen den Vollzugsbehörden auf deren begründetes Verlangen alle Informationen zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs zur Verfügung stellen. Zudem sind sie verpflichtet, die Vollzugsbehörden bei Massnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von Spielzeug ausgehen kann, das sie in Verkehr gebracht haben, unterstützen.

Artikel 23

Artikel 8a im geltenden Recht (VSS) wird dahingehend präzisiert, dass das BAG die Anhänge 1 – 3, 5 und 6 falls erforderlich an die Spielzeug-Richtlinie sowie Anhang 4 an international harmonisierte Normen anpassen kann. Mit dieser Bestimmung kann das BAG rasch auf Änderungen in den Anhängen der Spielzeug-Richtlinie reagieren, d.h auf Änderungen, welche in der Entscheidbefugnis der Kommission stehen (Art. 46 Abs. 1 Spielzeug-Richtlinie).

Artikel 24

Die geltende Spielzeugverordnung wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Es handelt sich vorliegend um eine Totalrevision.

Artikel 25

Absatz 1: Die Spielzeug-Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten ab dem 21. Juli 2011 angewendet werden, ausgenommen sind die Bestimmungen über die chemischen Anforderungen. Diese sind ab dem 21. Juli 2013 anzuwenden.

Die für die Schweiz geltenden Übergangsfristen sind noch zu definieren, sind aber aus folgenden Überlegungen kurz zu halten (voraussichtlich 6 Monate):

- Die neuen Bestimmungen (ohne die Bestimmungen über chemische Anforderungen) werden in der EU bereits angewendet.
- Schweizerische Herstellerinnen, welche in die EU liefern, müssen bereits heute schon die Spielzeug-Richtlinie anwenden.
- Spielzeug, das nicht den neuen europäischen Bestimmungen entspricht, soll möglichst rasch vom Schweizer Markt ferngehalten werden.

Herstellerinnebn, Importeurinnen und Händlerinnen sind aufgerufen Stellung zu der vorgeschlagenen Übergangsfrist von 6 Monaten zu beziehen.

Absatz 2: Bezüglich der Übergangsfrist hinsichtlich der chemischen Anforderungen wird ein Gleichschritt mit der EU angestrebt.

Artikel 26

Geplantes Inkrafttreten des Revisionsentwurfes ist im Frühjahr 2012.

Anhänge 1-7

Die Verordnung enthält folgende Anhänge:

- Anhang 1 enthält eine Liste von Produkten, auf die die Verordnung nicht anwendbar ist.
- Anhang 2 regelt die besonderen Sicherheitsanforderungen für Spielzeug.
- In Anhang 3 sind die Warnhinweise für Spielzeug zu finden.
- Anhang 4 regelt die Technischen Normen für die Sicherheit von Spielzeug. Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten noch aktualisiert.
- Anhang 5 beschreibt den Umfang technischen Unterlagen.
- In Anhang 6 findet man den Inhalt der Konformitätserklärung.

Die Anhänge 1 Ziffer I, 2, 3*) 5 und 6 sind identisch mit den Anhängen I, II, V, III und IV der Spielzeug-Richtlinie, auch was ihre Gliederung betrifft. Anstelle eigener Erläuterungen verweisen auf die „Erläuternden Leitlinien“ der Europäischen Kommission, abrufbar im Internet unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/tsd_rev_1-3_explanatory_guidance_document_en.pdf

(Seite 77ff.)

*)Ausnahmen:

- Die Regelung in Anhang 2, Abschnitt 3 (Chemische Eigenschaften), Ziffer 5 (Nickel) wird weiter gefasst als die entsprechende in der Spielzeug-Richtlinie (Anhang II, Abschnitt III, Ziffer 6), welche bloss besagt, dass die CMR-Einschränkungen nicht für Nickel aus rostfreiem Stahl gelten. In den „erläuternden Leitlinien“ zur Spielzeug-Richtlinie wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für diverse Stoffe, u.a. für Nickel, nach der Verordnung 1907/2006 (REACH) erfüllt sein müssen.
- Die Regelungen in Anhang 2, Abschnitt 3 (Chemische Eigenschaften), Ziffer 13 und 14 stammen aus der bisherigen VSS. Die betroffenen Anforderungen betreffend die Phthalate und Benzol stammen aus der bisherigen Spielzeugverordnung und sind in der EU nicht in der Spielzeug-Richtlinie sondern über die Chemikalien-Gesetzgebung (REACH) geregelt.